

Stadtratsbeschlüsse vom 12. Februar 2025

Einrichtung des Beirates für sorbische Angelegenheiten | BV-0097/2025

Als Mitglieder aus dem Stadtrat und deren Stellvertreter werden einvernehmlich bestellt:

Mitglied	persönliche/r Stellvertreter/in
1. N.N.	N.N.
2. N.N.	N.N.
3. N.N.	N.N.
4. N.N.	N.N.

Bautzen, 12.2.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Wahl von zwei stimmberechtigten Delegierten zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages | BV-0104/2025

Als stimmberechtigte Delegierte zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025 in Hannover werden

1. N.N.
2. N.N.

Bautzen, 12.2.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2025 | BV-0080/2024

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500).

Bautzen, 29.1.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) erlässt der Stadtrat Bautzen folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	98.597.577,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	108.607.176,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-10.009.599,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	150.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-10.009.599,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-10.009.599,00 EUR

im Finanzaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	92.292.628,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.682.635,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der	

Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-8.390.007,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.310.179,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.452.759,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.142.580,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-15.532.587,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-15.532.587,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 22.267.997,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 385 vom Hundert
 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 405 vom Hundert
 Gewerbesteuer auf 420 vom Hundert

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat und vom Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit Geldanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen/ Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen/ Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht;
- Ansatzverschiebungen in Verbindung mit Kostensteigerungen infolge der Energiekrise;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget 400000 - Personal - mit Deckung aus Mehrerträgen.

§ 9

Auf den Gesamtabchluss des Jahres 2025 wird, entsprechend STR-Beschluss 0093/2020, verzichtet.

Bautzen, 3.3.2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2025

Die Haushaltssatzung 2025 wird in elektronischer Form auf der Webseite der Stadt Bautzen unter
<https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen>

vom 6. März 2025 bis 13. März 2025

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecher Peter Stange, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de